Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/9/30 11Os147/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1986

Norm

StGB §53 Abs1
StGB §53 Abs2
StGB §56
StPO §33 Abs2 Be
StPO §79 Abs2
StPO §292
StPO §498 Abs1
StPO §498 Abs2

Rechtssatz

Feststellung der Gesetzwidrigkeit des Vorgangs, daß der Beschluß, mit dem die Probezeit auf fünf Jahre verlängert wurde, dem Verurteilten nicht zugestellt wurde (§ 79 Abs 2 in Verbindung mit § 498 Abs 1 und Abs 2 StPO), unter Aufhebung des wegen einer weiteren nachfolgenden Verurteilung während der verlängerten Probezeit gefaßten Widerrufsbeschlusses.

Entscheidungstexte

- 11 Os 147/86
  Entscheidungstext OGH 30.09.1986 11 Os 147/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0092507

Dokumentnummer

JJR_19860930_OGH0002_0110OS00147_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at